
S 18 U 12/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 U 12/23
Datum	14.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 215/23
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid vom 04.10.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.01.2023 wird aufgehoben. Der Unfall der KlÄgerin am 10.01.2022 ist als Arbeitsunfall anzuerkennen.

II. Die Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob die KlÄgerin auf dem Heimweg zurÄck in das Homeoffice in der Mittagspause am 10.01.2022 eines Arbeitsunfalls einhergehend mit einer Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung erlitten hat.

Die xxxx geborene Versicherte verunfallte am 10.01.2022 in der Mittagspause auf dem Heimweg mit ihrem PKW. Laut dem Durchgangsarztbericht vom 12.01.2022 ist die KlÄgerin am 10.01.2022 um 12:50 Uhr mit dem PKW verunfallt und in ein Krankenhaus verbracht worden. Sie zog sich eine Pilon tibiale Fraktur links sowie eine Claviculaschaftfraktur links zu.

Im Fragebogen der Beklagten gab die KlÄgerin an, dass sie sich Essen aus dem Homeoffice heraus geholt habe. Mit Bescheid vom 04.10.2022 lehnte die Beklagte

eine Anerkennung des Verkehrsunfalls vom 10.01.2022 als Arbeitsunfall ab, da im Homeoffice Wege zur Nahrungsaufnahme nicht versichert seien.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2023 zurück. Wege zur Nahrungsaufnahme seien versichert, wenn die Nahrungsaufnahme zum Erhalt der Arbeitskraft und damit zur Fortsetzung der versicherten Tätigkeit erforderlich sei. Versichert seien auch Weg zum Bäcker etc., da die Vorgabe des Einsatzortes durch betriebliche Gegebenheiten in der Vorbereitung und Durchführung der Essenseinnahme gewissen Restriktionen unterliege. Diese Gründe träfen im Homeoffice nicht zu.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 18.01.2023 Klage zum Sozialgericht Nürnberg. Im ereigniszeitpunkt habe ein Lock down bestanden, die Klägerin sei auf Weisung des Betriebs im Homeoffice gewesen. Die Klägerin habe in ihrer Mittagspause nur schnell einen Döner im nächsten Ort holen wollen. Im Anschluss daran sei gleich ein betriebliches Teams-Meeting angesetzt gewesen. Ein eigenwirtschaftliches Interesse bei dem Holen der Mittagsverpflegung habe nicht bestanden.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 04.10.2022 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 12.01.2023 aufzuheben und festzustellen, dass der
Unfall der Klägerin am 10.01.2022 als Arbeitsunfall anzuerkennen ist. Â Â Â Â Â Â

Die Beklagte beantragt
Â die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der
Verwaltungs- und Gerichtsakte sowie das Vorbringen der Beteiligten verwiesen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig und begründet. Der
Bescheid vom 04.10.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom
10.01.2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die
Beklagte hat zu Unrecht die Anerkennung des Ereignisses vom 10.01.2022 als
Arbeitsunfall abgelehnt.

Gemäß [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche
Unfallversicherung (SGB VII) â sind Arbeitsunfälle von Versicherten
infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§ 2, 3, 6 begründenden
Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeit ist nach [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1
SGB VII](#) auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit
zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.
Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass
das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignete, der versicherten
Tätigkeit zuzurechnen ist. Dieser innere bzw. sachliche

Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der zum Unfall führenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Bei dieser Wertung, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine der versicherten Tätigkeit zuzurechnende Verrichtung ausgeübt hat, stehen Überlegungen nach dem Zweck des Handelns im Vordergrund (BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 – Az.: [B 2 U 24/02 R](#); Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16. März 2023 – L 14 U 29/22 –, juris).

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG stehen auch Wege zur Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit (z.B. Weg zur Gaststätte, um dort Essen einzunehmen, Weg zum Lebensmittelgeschäft, um dort Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr während der Mittagspause zu erwerben – siehe BSG, Urteil vom 11. Mai 1995 – Az.: [2 RU 30/94](#) – Rn. 16 und BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 – Az.: [B 2 U 24/02 R](#) – Rn. 14 m.w.N.) unter Versicherungsschutz, weil sie dadurch gekennzeichnet sind, dass sie regelmäßig unaufschiebbare, notwendige Handlungen sind, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und es ihm zu ermöglichen, die jeweilige betriebliche Tätigkeit fortzusetzen. Das Essen und Trinken selbst sowie der Aufenthalt am Ort der Nahrungsaufnahme sind in der Regel dem persönlichen Bereich zuzuordnende nicht versicherte Betätigungen (BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 – Az.: [B 2 U 24/02 R](#) – Rn. 14 m.w.N. – zitiert nach juris).

Mit dem Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsratemodernisierungsgesetz) vom 14. 6. 2021 wurde mit Wirkung zum 18. 6. 2021 der Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten außerhalb der Unternehmensstätte modifiziert. Konkret wurde den Arbeitsunfall betreffend im Wortlaut des [§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) ein neuer Satz 3 angefügt. Danach besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte, wenn die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt wird. Zudem wurde im Regelungskontext des Wegeunfalls eine Nr. 2a in den Gesetzestext des [§ 8 Abs. 2 SGB VII](#) aufgenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Ereignis vom 10.01.2022 nach Überzeugung der Kammer als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Klägerin hat nach ihren eigenen glaubhaften Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am Unfalltag von morgens bis zur Mittagspause im Homeoffice gearbeitet. Sie hat sich in der Mittagspause entschieden, in der am nächsten liegenden Gelegenheit einen Diner als Mittagsverpflegung zu holen. Auf dem direkten Rückweg von dem Imbiss nach Hause ist sie mit dem PKW verunfallt.

Die Klägerin war wohl unstreitig zum Unfallzeitpunkt als Beschäftigte – Versicherte – im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#). Sie hat am 10.01.2022 einen Autounfall erlitten und sich hierdurch als Gesundheits(erst)schaden eine Pilon tibiale Fraktur links sowie eine Claviculaschaftfraktur links zugezogen. Der Unfall ereignete sich auf direktem Weg von der Nahrungsaufnahme außer Haus zurück

zur Arbeit im Homeoffice.

Unter Anwendung des [Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) befand sich die KlÃ¤gerin auf einem versicherten Weg, so dass ein Arbeitsunfall anzuerkennen war. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Ãberlegungen:

Die KlÃ¤gerin hat ihren Arbeitsplatz im Homeoffice lediglich in der Mittagspause verlassen, um auf direktem Weg sich eine Mittagsverpflegung zu holen. Nach den vom BSG festgelegten MaÃstÃ¤ben stÃ¼nde dieser Weg unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, hÃ¤tte sie ihren Betrieb fÃ¼r dieselbe Verrichtung verlassen. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit [Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII](#) klargestellt, dass es keinerlei Unterscheidung zwischen dem Versicherungsschutz im Betrieb geben soll, wenn die versicherte TÃ¤tigkeit im Homeoffice durchgefÃ¼hrt wird. Schon aus diesem Grund ist (auch im Wege der Gleichbehandlung) der Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass ein Wegeunfall unter Abs. 2 zu subsumieren ist. Nach Ansicht der Kammer gilt Abs. 1 Satz 3 als grundlegende Feststellung auch fÃ¼r die Beurteilung von Wegen nach Abs. 2 (a.A. Bieresborn, WzS 2022, S. 9)

Ein Arbeitsunfall kann nach Ansicht der Kammer auch nicht mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt werden, dass vom Homeoffice aus ein Weg zur Nahrungsaufnahme nicht in einer Ã¤hnlichen besonderen Beziehung zur BetriebstÃ¤tigkeit stehe wie bei AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte selbst, da BeschÃ¤ftigte im Homeoffice i. d. R. die Nahrung im hÃ¤uslichen Bereich aufnehmen kÃ¶nnen und nicht gleichermaÃen z. B. auf ein Restaurant oder eine Kantine angewiesen seien. Eine solche Differenzierung entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit, wo jederzeit und Ã¼berall hin sowohl fertige Gerichte Ã¼ber diverse Lieferdienste in Betriebe wie auch nach Hause geliefert werden kÃ¶nnen, als auch Grundnahrungsmittel per Lieferdienst bestellt und an den gewÃ¼nschten Ort geliefert werden kÃ¶nnen. Mittlerweile haben viele Betriebe (Tee-) KÃ¼chen, dagegen auch viele Menschen mehr nur noch rudimentÃ¤re Kochgelegenheiten zu Hause (so auch Kokemoor, SGB 2022, 527, 531). MaÃstab kann nach Ansicht der Kammer lediglich sein, ob die im Zeitpunkt des Unfalls verrichtete TÃ¤tigkeit privaten oder betrieblichen Zwecken diene. Vorliegend hat die KlÃ¤gerin keine weiteren privaten EinkÃufe getÃtigt, sie hat sie vielmehr vor dem Teams-Meeting noch schnell glaubhaft zum Erhalt der Arbeitskraft einen DÃner geholt und ist dann verunfallt. Ein Versicherungsschutz ist in dieser Fallkonstellation mithin nach voller Ãberzeugung der Kammer gegeben (so auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16. MÃrz 2023 â [L 14 U 29/22](#) -, juris unter Hinweis auf Tendenzen des BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 â [B 2 U 7/12 R](#) in Rn 22).

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Ã

Ã

Erstellt am: 02.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024